

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 21

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Gesellen.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXXVI.
Band

Direktion: Geun-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. August 1920

Wochenspruch: Kraft geht dem Willen voran;
Wohl dem, der klar weiß, was er will.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 13. August für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. R. Käfer & Söhne

für eine Autoremise in der Wagenremise Seidengasse 15, 3. 1; 2. J. Dangel für einen Umbau im Hofgebäude Mutschellenstrasse Nr. 152, 3. 2; 3. A. Nägeli-Isler für zwei Autoremisen in Verf.-Nr. 109/Kilchbergstrasse 116, 3. 2; 4. H. Hatt-Haller für einen Umbau Haldenstr. 75, 3. 3; 5. A. Mikiewski für die Abänderung des genehmigten Lagerhauses Eichstrasse 19, 3. 3; 6. Stadt Zürich für die Abänderung der Dächer auf den Häusern Versicherungs-Nrn. 1988 und 2704/Hardturmstrasse, 3. 5; 7. Verband der Genossenschaften Konfördia der Schweiz für die Abänderung des genehmigten Um- und Aufbaues Ausstellungsstrasse 21, 3. 5; 8. Gemeinnützige Baugenossenschaft „An der Waid“ für vier Einfamilienhäuser mit Einfriedung Nordstrasse 391—397, 3. 6; 9. G. Knecht A.-G. für eine Autoremise in Verf.-Nr. 1029/Seefeldstrasse 175, 3. 8; 10. G. Öhwald für eine Autoremise Wagnerstrasse 12, 3. 8.

Für die Wohnhausbauten der Baugenossenschaft Zentralstrasse in Zürich sucht der Stadtrat von Zürich beim Grossen Stadtrat die Ermächtigung zur Abgabe

der Erklärung an den Regierungsrat nach, daß die Stadt für die Summe von 150,000 Fr., gleich der kantonalen Subvention, für den Fall einstehen werde, daß durch den Kantonsrat und das Volk der Kredit für die Subventionierung von Wohnungsbauten nicht erteilt werden sollte. Ferner beantragt er den Verkauf von 2311,5 m² Bauland an der Sihlfeld- und Haslerstrasse an die Genossenschaft zum Preise von 125,000 Fr. Diese gedenkt 7 Doppelwohnhäuser mit 79 Wohnungen zu erstellen, die auf 1. April oder 1. Mai nächsten Jahres bezugsbereit werden sollen, mit einem Kostenaufwand von 1,720,000 Fr. Die erste von der Kantonalbank zu übernehmende Hypothek von 920,000 Fr. und die zweite von der Stadt Zürich zu übernehmende von 350,000 Fr. sollen zu 5%, und 150,000 Fr. Genossenschaftsanteile zu 4 1/4% verzinst werden. Projektet sind Zweizimmerwohnungen. Die Stadt soll auch 10% des Genossenschaftskapitals übernehmen, und die Genossenschaft übernimmt an Zahlungsstatt an das Hypothekardarlehen 100,000 Fr. 5prozentige städtische Inhaberobligationen, so daß die Stadt nach Verrechnung des Baulandpreises für dasselbe noch 125,000 Fr. aufzubringen hat. Der Stadtrat betont in seiner Weisung: Die Wohnungsnot dauert immer noch an, sie verschärft sich sogar von Monat zu Monat und es ist dringend notwendig, ihr mit allen Mitteln zu begegnen. Hier bietet sich für die Stadt Gelegenheit, mit verhältnismässig geringen Vorauslagen ein Weiteres zur Milderung der Wohnungsnot zu tun. Es sei kaum anzunehmen, daß

der Kantonsrat oder das Volk den Kredit nicht erteilen, denn die Wohnungsnot sei nachgerade auf dem Lande ebenso drückend wie in der Stadt und alle Kreise der Bevölkerung könnten sich der Notwendigkeit nicht verschließen, an ihrer Milderung durch die Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln mitzuholzen.

Wohnungsbauten in Dierlikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung beschloß die Subventionierung der neu gegründeten Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals. Der Gemeinderat beantragte, ein Darlehen im Betrage von 16,000 Fr., vom fünften Jahre an mit 4% verzinslich, zu bewilligen. Ein Sprecher der Genossenschaft stellte den Antrag, es sei das Darlehen erst vom 1. August 1931 an zu verzinsen, welcher Vorschlag zum Beschluss erhoben wurde. Sodann wurde der Stand der Wohnungsbaufrage und die bezügliche Krediterteilung zu den für die Subventionsgesuche notwendigen Unterlagen behandelt und von der Versammlung der nötige Kredit bewilligt.

Die genossenschaftliche Bautätigkeit in Biel-Madretsch ist laut „Bund“ momentan eine außerordentlich rege. Gegen 100 Wohnungen sollen da auf den Winter bezogen werden können. In einem Jahr kann voraussichtlich der neue Bahnhof dem Betrieb übergeben werden, dann fällt das alte Areal ins Eigentum der Gemeinde. Hier öffnet sich dann der Bautätigkeit ein großer, weiter Platz mitten in verkehrreichster Lage der Stadt.

Bauliches aus Netstal (Glarus). An verschiedenen Orten dieser Gemeinde erheben sich Bauprofile. In der Durschen, in den Sandrütenen, sowie beim Schulhaus (Postgebäude) wird gebaut werden. Auch hinter dem Schulhause sind die Profile für das neu zu erstellende Gebäude angebracht.

Bauliches aus Ennetbühl (Glarus). Das Wohn- und Bureaugebäude der Firma Gebrüder Tschudi, Kartonfabrik, strebt rasch in die Höhe, sodass bis in etwa zehn Tagen der grüne Firsbaum aufgerichtet werden kann.

Für die Erstellung eigener Wohnhäuser in Solothurn hat die Gemeinde 777,000 Fr. ausgelegt, die zu amortisieren sind, an Subventionen der privaten und genossenschaftlichen Bautätigkeit wurden 79,000 Fr. ausgeworfen.

Außerordentliche Bautätigkeit im oberen Waldenburgertale macht sich von Höhlestein bis Waldenburg geltend. In ersterer Ortschaft ist nun der neue Fabrikbau der Uhrenfirma Christian nahezu fertiggestellt und bald bezugsbereit und ein ebenso am Südausgang der Ortschaft gelegener größerer Wohnhaus-Neubau wird dieser Tage unter Dach kommen. Auch in Niederdorf sind Neubauten für Geschäfts- und Wohnzwecke geplant, während Oberdorf mit der Errichtung zweier Einfamilienhäuser privaterseits bereits begonnen hat und weitere geplant sind. Auch mehrere Dekonomiegebäude und Schopfbauten sind ebenfalls zur Ausführung gelangt, während in der sogenannten Brunnmatte am Fußweg Oberdorf-Arboldswil ein stattliches Bauernhaus im Berner-Stil freundlich zu Tale grüßt. In Waldenburg haben eine Anzahl Umbauten zu Wohngemüthe geführt und zwei hübsche Einfamilienhäuser am Schloßweg werden auf kommenden Herbst wohnbereit sein. Auf der Wyshöhe ist jedenfalls mit beträchtlichen Kosten eine große und praktisch eingerichtete Futtercheune erstellt worden und die Arbeiten des im Bau begriffenen Fabrikleins der Herren Tschopp außerhalb des Städtleins schreiten sichtlich vorwärts. So hat auch Langenbruck durch Neu- und Umbauten innerst Jahresfrist wiederum vermehrte Wohngemüthe geschaffen und dem Wohnungsmangel, wenn auch nicht ganz abgeholfen, so doch ernstlich gesteuert.

Einschränkung der Bundessubventionen für die Hochbautätigkeit.

Laut einem Kreisschreiben des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge an die Kantonsregierungen ergab eine kürzlich vorgenommene Kontrolle der vom Bundes subventionierten Wohnungsgebäuden (sowohl in Ausführung begriffene als auch fertiggestellte Bauten und Wohnkolonien) die Wahrnehmung, daß trotz der enorm gestiegenen Baukosten vielerorts unnötige Ausgaben gemacht werden. Daran sollen die nach heutigen Verhältnissen vielfach veralteten Bauvorschriften (Baureglemente) in erster Linie schuld sein und nach der Meinung von Fachleuten ungerechtfertigte Ausgaben durch Mehrarbeiten verursachen, so z. B. unangebrachte Dimensionen der Bauholzer für die Dachkonstruktion usw. Weiterhin ließen sich durch Milderung der Bauvorschriften über Minimalstockhöhe, Bauart, Treppenanlagen, Abflusseitungen, Bezugstermine für neue Wohnungen die Baukosten reduzieren, ohne daß dadurch die Solidität der Gebäude unzulässig vermindert oder die Bauhygiene verschlechtert würde. Eine Revision der Bauvorschriften in diesem Sinne, die den kantonalen Regierungen früher schon nahegelegt worden ist, dürfte eine wesentliche Reduktion der Gesamtbaukosten bewirken und einen günstigen Einfluß auf die Wiederaufnahme der privaten Bautätigkeit ausüben. Deshalb wird die Aufhebung oder wenigstens die Milderung aller nicht absolut erforderlichen und erschwerenden Bestimmungen der Baureglemente und Gerüstordnungen dringend empfohlen. Das Kreisschreiben stellt weiterhin fest, daß bei subventionierten Bauten vielfach Aufwendungen gemacht worden sind, die im Hinblick auf die Zweckbestimmung als Luxus bezeichnet werden müssen. Solche Arbeiten und Aufwendungen, die über eine einfache, solide und den Verhältnissen angemessene Bauausführung hinausgehen, können nicht subventioniert werden. Daher werden die Kantone aufgefordert, in den subventionsberechtigten Betrag der Baukosten nur Bauaufwendungen einfacher Art mit bescheidenem Komfort aufzunehmen. Dieser Forderung kann genügt werden, ohne daß das Bauobjekt in ästhetischer und gesundheitstechnischer Beziehung oder an Wohnlich-